

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art vom 8. November 2007 (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 und der des Landesgebührengesetzes vom 3.12.1974 (GVBL. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBL. S. 106) BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art“ werden Gebühren nach dem anliegenden allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt	25,70 EUR,
das dritte Einstiegsamt	17,51 EUR,
das zweite Einstiegsamt	15,08 EUR und
das erste Einstiegsamt	12,72 EUR

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

Folgende Gebühren für **Amtshandlungen allgemeiner Art** werden für die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim festgelegt bzw. erhoben:

Ziffer:

1 **Auskunft:**

Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten

40,00 €

2 **Akteneinsicht**

2.1 Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten

40,00 €

2.2 Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens

12,00 €

3 **Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern**

- | | | |
|-----|--|--------|
| 3.1 | Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches)
je angefangene Seite
maximal 10,00 € | 1,00 € |
| 3.2 | Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält
je angefangene Seite | 0,25 € |
| 3.3 | Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung)
je angefangene Seite | 1,00 € |

Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3

1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.
2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.
3. (aufgehoben)
4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.
5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.
6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.
7. (aufgehoben)

4 Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 4.1 | Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens
je angebrachtem Beglaubigungsvermerk | 2,50 € |
| 4.2 | Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung | |
| 4.2.1 | Erteilung eines Negativzeugnisses in Sachen Vorkaufsrecht/Genehmigung Vorkaufsrecht nach BauGB | 50,00 € |
| 4.2.2 | Bescheinigung nach § 67 Landesbauordnung (LBauO) Freistellungsverfahren für Wohngebäude einschl. Nebengebäude und Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen. | 150,00 € |
| 4.3 | Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift
je angefangene Arbeitsviertelstunde | nach 50,00 €
Zeitaufwand |

Anmerkung zu lfd. Nr. 4

In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:

1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen,

2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,
 3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
 5. Nachweise der Bedürftigkeit,
 6. Bescheinigungen in Steuersachen.
- Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR.

5 Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen

5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	42,00 € bis 410,00 €
5.2	Zulassung und Vereidigung für einen privaten Beruf	16,50 € bis 410,00 €
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	16,50 € bis 820,00 €

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft.

Göllheim, den 07. Februar 2022

gez.

Steffen Antweiler

Bürgermeister